

34. Zur Anwendung des § 17 des Kraftfahrzeuggesetzes, wenn ein Kraftfahrzeug und ein Haustier der in § 833 Satz 2 BGB. erwähnten Art den Schaden verursacht haben und der Verletzte selbst der Tierhalter ist.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 23. Juni 1919 i. S. sächsischer Staatsfiskus (Bekl.) w. Sch. (Kl.). VI 81/19.

I. Landgericht Dresden.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Am Vormittage des 7. Dezember 1914 hielt der Kläger mit einem mit zwei Pferden bespannten Wirtschaftswagen auf dem Ladeplatz am Bahnhof K., um ein für ihn angekommenes Frachtstück abzuholen. Über den Platz führt die Staatsstraße, auf der 10²³ Uhr vorm. das Staatsautomobil der Linie Eibenstock—Blauen dort vorüberzufahren pflegt. Die Pferde des Wagens des Klägers waren schon vorher unruhig, wurden aber beim Nahen des Kraftwagens noch unruhiger und gingen schließlich durch. Der Kläger behauptet, daß er selbst zu Falle gekommen sei und Verletzungen erlitten habe, daß weiter auch die Pferde und der Wagen beschädigt worden seien. Er nimmt auf Ersatz seines Schadens den Beklagten als den Halter des Kraftwagens in Anspruch. Das Landgericht wies die Klage ab, das Oberlandesgericht erklärte abändernd den Klagenanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt.

Das Urteil des Oberlandesgerichts wurde aufgehoben wegen Nichtanwendung des § 17 des Kraftfahrzeuggesetzes.

Aus den Gründen:

... Die Angriffe der Revision waren, soweit sie die Haftung des Beklagten und den von ihm nach § 7 Abs. 2 RFG. zu führenden Entlastungsbeweis betreffen, für unbegründet, soweit dagegen die Nichtanwendung des § 17 das. hinsichtlich der Mitverantwortung des Klägers für den ihm entstandenen Schaden gerügt ist, für begründet zu erachten.

Die Haftung des Beklagten für diesen Schaden stützt sich auf § 7. Dem Beklagten steht der Nachweis des Abs. 2 Satz 2 dieser Vorschrift

frei, daß sowohl er wie der Führer des Kraftwagens „jede nach den Umständen des Falles gebotene Sorgfalt“ beobachtet habe. Dieser Nachweis ist nach der Annahme des Berufungsgerichts für das Verhalten des Kraftwagenführers nicht geführt, und die dahin gehenden Erwägungen des Berufungsgerichts sind nicht zu beanstanden. Das Berufungsgericht nimmt an, daß der Kraftwagenlenker S., da er die Pferde des Klägers nicht kannte und unruhig werden sah, auch wahrnehmen mußte, daß er wegen eines auf der anderen Straßenseite stehenden Lastwagens, wenn er weiter fuhr, dichter an die Pferde des Klägers heranfahren gezwungen war, als dies sonst der Fall gewesen sein würde, sich nicht damit habe begnügen dürfen, die Fahrt zu verlangsamen, sondern sein Fahrzeug hätte zum Halten bringen müssen; ein nennenswerter Aufenthalt würde dadurch voraussichtlich nicht entstanden sein. Die Revision meint, solche Anforderungen seien überspannt; dem Kraftwagenführer sei nur ein Verhalten zuzumuten, wie es der allgemeinen Erfahrung entspreche, nicht besondere Überlegungen und Maßnahmen, wie sie der Einzelfall wohl zweckdienlich erscheinen, die schnelle Entwicklung des Vorfalles aber nicht zur Reife gelangen lasse. Diese Ausführungen der Revision stehen nicht mit der feststehenden Rechtsprechung des Reichsgerichts im Einklange, wonach die in § 7 Abs. 2 des Gesetzes erforderliche Sorgfalt, nämlich: „jede nach den Umständen des Falles gebotene Sorgfalt“, mehr ist als die allgemeine Verkehrsorgfalt des § 276 BGB., auch die umsichtige Erfassung des geeigneten Mittels, die Gefahr abzuwenden, in der Not des Augenblicks umfaßt und eine besonders gespannte Aufmerksamkeit bedeutet (RGZ. Bb. 86 S. 49, Bb. 92 S. 38; Barneper 1915 Nr. 294, 1917 Nr. 215, 1919 Nr. 15). Die Bestimmung des § 20 der Bundesratsverordnung vom 3. Februar 1910 sieht das Anhalten „erforderlichenfalls“ vor; erforderlich war es im gegebenen Falle, nachdem der Kraftwagenführer das Scheuen der Pferde wahrgenommen hatte und bemerkte, daß der Kutscher des Klägers vom Wagen gestiegen war und das eine Pferd am Kopfe hielt, sowie daß das Weiterfahren ihn zwingen müsse, nahe an das Fuhrwerk des Klägers heranzufahren und so die Unruhe der Pferde zu vermehren (vgl. die Erläuterungen zu § 20 BVD. bei Isaac, Automobiltgesetz S. 455).

Stehen hiernach den Erwägungen des Berufungsgerichts zur Anwendung des § 7 RFG. rechtliche Bedenken nicht entgegen, so hat dagegen das Berufungsgericht dessen § 17 durch Nichtanwendung verletzt, indem es der Betriebsgefahr des Kraftwagens und dem Verhalten des Kraftwagenleiters nur das eigene Verschulden des Klägers nach § 9 RFG. und § 254 BGB. entgegensetzt. Nach § 17 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes hängt, wenn ein Schaden durch mehrere Kraftfahrzeuge verursacht ist und die beteiligten Fahrzeughalter einem Dritten kraft Gesetzes zum Erfasse des Schadens verpflichtet sind, im Verhältnis der Fahrzeug-

halter zueinander die Verpflichtung zum Ersatz sowie der Umfang des zu leistenden Ersatzes von den Umständen, insbesondere davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder dem anderen Teile verursacht worden ist. Satz 2 des Abs. 1 läßt das gleiche gelten, wenn der Schaden einem der beteiligten Fahrzeughalter entstanden ist, von der Haftpflicht, die für einen anderen von ihnen eintritt, und Abs. 2 dehnt die Anwendung der Bestimmungen des Abs. 1 auch auf den Fall aus, daß der Schaden durch ein Kraftfahrzeug und ein Tier (oder durch ein Kraftfahrzeug und eine Eisenbahn) verursacht wird. Im gegebenen Falle haben der Betrieb des Kraftwagens des Beklagten und das willkürliche Tun der von ihrer Tiernatur getriebenen Pferde des Klägers zusammen gewirkt, den Unfall herbeizuführen und durch diesen dem Kläger den Sachschaden sowie den Schaden an der Gesundheit seiner Person zuzufügen, die zur Erhebung der Klage Anlaß gegeben haben. Es finden somit zugleich die Bestimmungen des Abs. 1 Satz 2 wie des Abs. 2 des § 17 auf den vorliegenden Fall Anwendung; es ist bei der Festsetzung der Schadenersatzpflicht und ihres Umfangs nicht nur die Betriebsgefahr des Kraftfahrzeuges und das beiderseitige Verschulden der Parteien, sondern auch die Verursachung des Unfalles durch die Tiergefahr und Tiernatur und in welchem Maße sie zur Verursachung des Unfalles beigetragen hat, in Rücksicht zu ziehen. Freilich ist die Anwendung des § 17 KFG. auf den Schaden, den ein Kraftfahrzeug und ein Tier verursachen, keine unbedingte; sie hängt davon ab, ob eine Tierhalterhaftung nach Maßgabe des § 833 BGB. besteht. § 17 ist mithin anzuwenden, wenn der Kläger, sofern seine Tiere nicht ihm, sondern einem Dritten einen Schaden zugefügt hätten, dem Beschädigten als Tierhalter verantwortlich sein würde; unter dieser Voraussetzung hat er dann auch für den ihm selbst durch seine Tiere entstandenen Schaden nach Maßgabe des § 17 einzustehen (vgl. Jur. Wochenschr. 1913 S. 649 Nr. 10). Die Ersatzpflicht des Tierhalters einem Dritten gegenüber aber ist nach § 833 Satz 2 BGB. ausgeschlossen, wenn das Tier, das den Schaden verursacht hat, ein Haustier ist, das dem Berufe, der Erwerbstätigkeit oder dem Unterhalte des Tierhalters zu dienen bestimmt ist, sofern der Tierhalter den Nachweis führt, daß er bei der Beaufsichtigung des Tieres die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat, oder daß der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde.

Über alle diese Umstände hat das Verurteilungsgericht, das die Bestimmungen des § 17 KFG. heranzuziehen unterlassen hat, Feststellungen nicht getroffen. Daß es sich um Haustiere der in § 833 Satz 2 BGB. gedachten Art bei dem Schaden des Klägers handelt, ist anzunehmen. Treffen die Voraussetzungen zu, unter denen § 833 Satz 2 die Tierhalterhaftung ausschließt, so ist auch im gegebenen Falle auf den dem

Kläger selbst entstandenen Sach- und Personenschaden § 17 RFG. nicht anzuwenden, sondern lediglich auf der einen Seite die Betriebsgefahr des Kraftfahrzeuges und auf der anderen Seite das eigene mitwirkende Verschulden des Klägers gemäß § 9 RFG. in Verb. mit § 254 BGB. gegeneinander abzuwägen; die mitwirkende Gefährlichkeit der Tiere würde dagegen nach dem Grundsatz des § 840 Abs. 3 auszuschließen haben, da ein Fall der Ausgleichung zwischen der Tiergefahr und der Betriebsgefahr des Kraftfahrzeuges alsdann nicht gegeben wäre (vgl. RFG. Bb. 71 S. 7; Jur. Wochenschr. 1913 S. 13, 1915 S. 324 Nr. 2). Von vornherein aber und solange der Kläger den in § 833 Satz 2 BGB. ihm zur Entlastung von der Tierhalterhaftung obliegenden Beweis nicht führt, ist diese Haftung, auch wenn es sich um Haustiere im Sinne des § 833 Satz 2 handelt, gegeben. Soweit sie besteht, soweit also der Tierhalter Dritten gegenüber für den von seinem Tiere angerichteten Schaden haftbar sein würde, tritt jetzt an die Stelle des § 840 Abs. 3 BGB. die Bestimmung des § 17 RFG., wonach der Betriebsgefahr des Kraftfahrzeuges gegenüber auch die Gefahr der Tiernatur und das Maß der Verursachung, das ihr an der Herbeiführung des Schadens zukommt, abzuwägen ist. Daneben kommt selbstverständlich auch das Verhalten der Personen, welche bei der Leitung des Kraftfahrzeuges und bei der Beaufsichtigung der Tiere tätig waren, mit in Betracht. Die Schadenersatzpflicht des Beklagten im gegebenen Falle und deren Umfang dem Kläger gegenüber richten sich dann nach allen Umständen, unter denen der Unfall sich ereignete, wobei das Maß der Verursachung des Schadens durch das Kraftfahrzeug des Beklagten oder durch die Pferde des Klägers besonders zu berücksichtigen ist.“...